

Finanzielle Regelungen für Kliniken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)

Krankenhäuser	
Ausgleich coronabedingter Erlösausfälle (§ 21 Abs. 10 KHG)	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäuser erhalten den Anspruch, Erlösrückgänge im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019, die aufgrund des SARS-CoV-2-Virus entstanden sind, im Rahmen von Verhandlungen vor Ort ausgleichen zu können. - Die Anwendung weiterer Erlösausgleiche (§ 4 Absatz 3 KHEntgG oder § 3 Absatz 7 BPfIV) soll für 2020 ausgeschlossen werden. - Die Selbstverwaltung soll bis zum 31.12.2020 Einzelheiten vereinbaren.
Ausgleich coronabedingter Mehrkosten (§ 5 Abs. 3g KHEntgG)	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Finanzierung coronabedingter Mehrkosten können Krankenhäuser für Patienten, die zwischen dem 01.10.2020 und 31.12.2021 aufgenommen werden, zeitlich befristete Zuschläge vereinbaren. - Vertragsparteien auf Bundesebene haben sich für die Abrechnung von Zuschlägen für nicht anderweitig finanzierte, coronabedingte Mehrkosten auf eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 1a Nr. 9 KHEntgG verständigt, mit der übergangsweise vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 die bisherigen gesetzlich vorgegebenen Zuschläge in Höhe von 50,00 bzw. 100,00 Euro (Covid-Patient) im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung fortgeführt werden.
Anwendung FDA (§ 4 Abs. 2a KHEntgG)	<ul style="list-style-type: none"> - FDA gilt nicht <ul style="list-style-type: none"> o für die Vereinbarung des Erlösbudgets für das Jahr 2020 o und somit auch nicht in 2020, wenn dieser für das Jahr 2018 bzw. 2019 vereinbart wurde - FDA im Jahr 2021 ist nur auf die mit Fallpauschalen bewerteten Leistungen anzuwenden, die im Vergleich zur Vereinbarung für das Jahr 2019 zusätzlich im Erlösbudget berücksichtigt werden.
Anspruch auf Refinanzierung von Corona-Testungen	
Krankenhäuser und Rehabilitation	2. Corona-Testverordnung (gültig ab dem 15.10.2020)

Finanzielle Regelungen für Klinken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)

	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Testungen von Patienten, Mitarbeitern und Besuchern mittels PoC-Antigen-test ohne Beauftragung durch die Gesundheitsämter (§6 Abs. 3 TestV) - Voraussetzung für Abrechnung ist Vorlage eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts gegenüber der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter Darlegung, dass monatlich bestimmte Mengen an PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden (§6 Abs. 3 TestV) - Kliniken können die selbstbeschafften PoC-Antigen-Tests in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, aber höchstens in Höhe von 7 Euro je Test gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen (§ 11 TestV) - PCR-Tests werden von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt, wenn <ul style="list-style-type: none"> o mittels eines Antigen-Tests ein positives Ergebnis vorliegt, o die Klinik vor der Aufnahme in die Einrichtung einen Negativtest verlangt (§ 4 Abs. 1) o in der Klinik eine infizierte Person festgestellt wurde (§ 3) o Personen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder unmittelbaren Kontakt mit einer infizierten Person hatten (§ 2)
<p>Krankenhäuser</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzentgelt für Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion im Krankenhaus (§ 26 KHG, siehe 2. Bevölkerungsschutz-Gesetz) mittels PCR-Tests <ul style="list-style-type: none"> o Für Patient*innen während einer voll- oder teilstationären Behandlung sowie während vorstationärer Behandlungen (nur im Zusammenhang mit stationärem Aufenthalt) o Höhe des Zusatzentgeltes: 52,50 Euro ab dem 16.06.2020 o Gültigkeit bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach §5 Abs.1 Satz2 des Infektionsschutzgesetzes
<p>Weitere Regelungen</p>	
<p>Vorläufiger Pflegeentgeltwert (§§ 6a, 15 KHEntgG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Liegt vereinbarter Pflegeentgeltwert unter dem im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz erhöhten Wert von 185 Euro, darf zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. Dezember 2020 dieser erhöhte Wert abgerechnet werden.

Finanzielle Regelungen für Klinken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)

	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern für das Jahr 2021 keine Vereinbarungen getroffen werden, ist fortan wieder der vorherige Wert in Höhe von 146,55 Euro anzuwenden.
Pflegepersonaluntergrenzen	<ul style="list-style-type: none"> - 2. PPUGV-Änderungsverordnung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wiedereinsetzen der Pflegepersonaluntergrenzen für die Bereiche Intensivmedizin und Geriatrie ab 01.08.20 ○ Aussetzen der Meldungen nach §§ 6 bis 9 bei den übrigen Bereichen ○ Mitteilungspflichten nach § 5 am Jahresende gilt für alle Bereiche - Entwurf PPUGV-Verordnung für das Jahr 2021: <ul style="list-style-type: none"> ○ Weiterentwicklung der bisherigen Bereiche (zum Teil mit Aufweichungen und Verschärfungen) ○ pflegesensitiver Bereich Intensivmedizin um die pädiatrische Intensivmedizin ergänzt ○ weitere Pflegepersonaluntergrenzen für die pflegesensitiven Bereiche der Inneren Medizin, der Allgemeinen Chirurgie und der Pädiatrie festgelegt
G-BA PPP-RL	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklungs-Entwurf: <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Anrechnungsmöglichkeiten gemäß § 8 Absatz 5:</u> Aussetzung der mit Änderung der Richtlinie in § 8 Absatz 5 festgelegten Höchstgrenzen bis zum 1. Januar 2023; Psychologen und Spezialtherapeuten: maximaler Anrechnungsumfang von zehn Prozent und für die Berufsgruppen der Bewegungstherapeuten, Sozialarbeiter und Sprachheiltherapeuten fünf Prozent ○ <u>Aussetzen Nachweispflichten 2020:</u> Die Daten des Jahres 2020 werden nicht zur Ermittlung der Mindestvorgaben für das Jahr 2021 herangezogen. Stattdessen ist die Mindestvorgabe im kommenden Jahr auf Basis der Psych-PV-Einstufung im Jahr 2019 zu ermitteln. Darüber hinaus wird in 2021 ein weiteres Jahr vorgesehen, in dem die Folgen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben ausgesetzt sind. Die Nachweise des Jahres 2020 sind jedoch bis zum 30. April 2021 zu übermitteln.

Finanzielle Regelungen für Kliniken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie

(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)



	<ul style="list-style-type: none">○ <u>Folgen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben (§ 13)</u>: Folgen bei Nichteinhaltung kommen erst ab dem 1. Januar 2022 zum Tragen (abhängig von der Höhe der Unterschreitung der Mindestvorgaben).○ <u>Anpassungen im Behandlungsbereich Psychosomatik</u>: Aufnahme zwei neuer Behandlungsbereiche (P3 und P4) für Abbildung tagesklinischer Behandlung in psychosomatischen Einrichtungen; weiterhin Mindestvorgaben für die Berufsgruppe der Bewegungstherapeuten in psychosomatischen Einrichtungen
MDK-Prüfungen (§ 275c SGB V)	<ul style="list-style-type: none">- Maximale Prüfquote von 12,5% wird für das Jahr 2021 festgelegt, Prüfquotenklassen ab dem Jahr 2022, also um ein Jahr verschoben- Maßgeblich für Zuordnung zu Quartal ist nicht mehr Datum der Schlussrechnung, sondern Datum des Eingangs der Schlussrechnung bei der Krankenkasse
Zahlfrist (§ 330 SGB V)	<ul style="list-style-type: none">- Bis 31.12.2020 erbrachte und in Rechnung gestellte Leistungen- innerhalb von 5 Tagen zu bezahlen

Finanzielle Regelungen für Kliniken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)



Rehabilitation	
Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (für DRV/UV-Anteil, vgl. hier)	
§ 3 (SodEG)	<ul style="list-style-type: none"> - ambulante und stationäre Reha: - ab 01.04.2020 erhalten die Einrichtungen einen monatlichen Zuschuss von höchstens 75 % der durchschnittlichen monatlichen DRV-bzw. Unfallversicherung-Zahlung des Vorjahres durch die DRV/UV (Verfahren wird noch festgelegt) - Einsparungen durch Kurzarbeit führen laut Gesetzestext zu einem Erstattungsanspruch der Leistungsträger - Eine Finanzierung für nicht belegte DRV-Betten ist im SodEG nicht vorgesehen - Forderung des BDPK: Ausgleichszahlungen des SodEG sollen analog der Logik des § 111 d SGB V erfolgen; Kurzarbeitergeld soll nicht auf die Zahlungen angerechnet werden - Modifiziertes SodEG ab 01.01.21 zunächst befristet bis 31.03.21 (vgl. hier)
Weitere Regelungen	
Corona-Zuschlag DRV, GKV, PKV, DGUV	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsträger zahlen für stationäre Rehabilitationsleistung einen pauschalen Zuschlag von 8 Euro pro Pflage-tag sowohl für Patienten als auch für Begleitpersonen (bei der GKV für höchstens eine Begleitperson), für die ganztägig ambulanten Reha-Leistungen 6 Euro pro Tag und Patient und für Nachsorgeleistungen einschl. ambulante Reha Sucht 25 Cent pro Tag und Patient - DRV: vom 01.08. bis 31.12.20 - GKV: vom 01.09. bis 31.12.20 - PKV: sofern ein solcher Corona-Zuschlag in den Kostentarif der Reha-Einrichtung aufgenommen und mit dem Patienten vor Behandlungsbeginn vereinbart wurde - DGUV: vom 01.08. bis 31.12.20

Finanzielle Regelungen für Kliniken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)



Checkliste weitere finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten für alle Kliniken (inkl. § 30 GewO ohne Versorgungsvertrag, ambulante Rehabilitation, Vorsorge Rehabilitation Mutter Kind)

- **Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und der Polizeigesetze der Länder** (s. BDO-Broschüre vgl. [hier](#))
 - Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG
 - Es liegt ein berufliches Tätigkeitsverbot durch die Gesundheitsbehörde nach § 31 IfGS vor
 - Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls für die Dauer von 6 Wochen, danach in Höhe des Krankengelds
 - Arbeitgeber hat sechs Wochen lang die Entschädigung für die Behörde an den Arbeitnehmer auszuzahlen und erhält auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Rückerstattung
 - Die **Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen, § 56 Abs. 11 IfSG
 - Arbeitnehmer muss Kinder betreuen, § 56 Abs. 1a IfSG neu
 - Arbeitnehmer kann keine anderweitige Betreuung der Kinder aufgrund der Kita- oder Schulschließung sicherstellen, so hat er einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 67% des Verdienstausfalls für längstens 6 Wochen
 - Arbeitgeber zahlt zunächst und hat einen Anspruch gegen die Behörde auf Erstattung; **Antrag stellen s.o.**
 - Schließungsanordnung nach § 28 IfSG
 - Es liegt kein Verbot der Erwerbstätigkeit vor, keine Entschädigung nach § 56 IfSG für Personal- und Betriebskosten
 - Entschädigungsansprüche aus den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder prüfen; Achtung! **Antrag** muss rechtzeitig gestellt werden

Finanzielle Regelungen für Kliniken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)



- **Kurzarbeit** (s. Rechtsinformation im BDPK-Extranet [hier](#), s. Arbeitsagentur [hier](#))
 - Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
 - Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
 - Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
 - Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
 - In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
 - Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

- **Versicherungen** (eigene Versicherungspolice prüfen)
Z. B.
 - Betriebsausfallversicherung
 - Betriebsschließungsversicherung

- **Überbrückungshilfe II** (s. BMWi [hier](#))

- **Förderprogramme der Länder** (vgl. [hier](#))

- **KfW-Kredite** (s. BMWi-Faktenblatt vgl. [hier](#))
Sonderprogramm 2020 (zu beantragen bei den Hausbanken der KfW)
 - Verbesserte Risikoübernahme bei Krediten.
 - KMU: Betriebsmittel können mit 90 % Haftungsfreistellung gegenüber Banken und Sparkassen finanziert werden
 - Größere Unternehmen 80 % Haftungsfreistellung

Finanzielle Regelungen für Kliniken in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand 29.10.2020, wird laufend fortgeschrieben)



- Zinsverbesserung
 - Zw. 1 % bis 1,46 % p.a. KMU
 - Zw. 2 % und 2,12 % p.a. größere Unternehmen
- Erleichterter Antragsprozess
 - für Kredite bis 3 Mio. Euro Verzicht auf eigene Risikoprüfung durch KfW
 - Kredite bis 10 Mio. Euro vereinfachte Prüfung
- Konsortialfinanzierung
 - Für Mittelständische und Großunternehmen
 - KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen
 - KfW übernimmt bis zu 80 % der Risiken des Vorhabens (soll Liquiditätszugang erleichtern)
- **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** (s. Übersicht Beck-Online [hier](#))
 - Verschiedene wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmer, Einzel-unternehmer, andere kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Kreditinstitute
 - Schutz der Darlehensnehmer*innen durch eine kostenlose Leistungsverweigerung im Notfall
 - Ausweitung des Kündigungsschutzes bei Mietschulden
- **Neue Corona-Hilfe: Stark durch die Krise**
BMF, [Mitteilung](#) vom 29.10.2020
- **Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen**
BMF, [Schreiben](#) vom 26.10.2020, Gz. IV C 5 - S 2342/20/10012